



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas.wuv · Wien
Wilhelm Fink · München
A. Francke Verlag · Tübingen und Basel
Haupt Verlag · Bern
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck · Tübingen
Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden
Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel
Ferdinand Schöningh · Paderborn · München · Wien · Zürich
Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart
UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München
Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol
vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Rolf Gröschner · Antje Kapust · Oliver W. Lembcke (Hg.)

Wörterbuch der Würde

Wilhelm Fink

Edition und Endredaktion:

Prof. Dr. Rolf Gröschner, Rechtswissenschaftler, Schwerpunkte in der Theorie der Republik und der Dialogik des Rechts, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Antje Kapust, Philosophin, Schwerpunkte in der Ethik und Ästhetik, Professorin für Praktische Philosophie an der Ruhr-Universität Bochum sowie für Bildtheorie und Philosophie der Kunst an der Ruhrakademie

Dr. Oliver W. Lembcke, Politikwissenschaftler, Schwerpunkte in den Bereichen Politische Theorie und Vergleichende Regierungslehre, derzeit Vertretungsprofessor an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (Universität der Bundeswehr)

Endredaktion: Anja Borkam, M.A.

Mit Unterstützung durch die NoMaNi-Stiftung Köln

Umschlagabbildung:

Mischa Kuball: Ausstellungsansicht „platon's mirror“, VG Bild-Kunst Bonn 2012
© ZKM | Museum für Neue Kunst und ONUK, Karlsruhe

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter www.utb-shop.de

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Wilhelm Fink, München
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.
Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn
Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr.: 8517
ISBN 978-3-8252-8517-8

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT DER HERAUSGEBER	11
A IDEENGESCHICHTE	13
<i>Antike Philosophie</i>	15
Platon	15
Aristoteles	16
Stoa	16
Cicero	17
<i>Mittelalterliche Theologie</i>	19
Origenes	19
Gregor von Nyssa	19
Augustinus	21
Anselm von Canterbury	21
Bernhard von Clairvaux	22
Albertus Magnus	23
Johannes Bonaventura	24
Thomas von Aquin	24
Johannes Duns Scotus	25
Francisco de Vitoria	26
<i>Renaissance und Reformation</i>	28
Coluccio Salutati	28
Giannozzo Manetti	28
Lorenzo Valla	29
Marsilio Ficino	30
Giovanni Pico della Mirandola	31
Martin Luther	32
Johannes Calvin	32
<i>Neuzeitliches Naturrecht</i>	34
Hugo Grotius	34
Thomas Hobbes	34
Blaise Pascal	35
Samuel Pufendorf	36
John Locke	37
Christian Thomasius	37
Christian Wolff	38
Jean-Jacques Rousseau	39
<i>Deutscher Idealismus</i>	40
Immanuel Kant	40
Friedrich Schiller	40
Johann Gottlieb Fichte	41
Friedrich Schleiermacher	42
Georg Wilhelm Friedrich Hegel	43
Friedrich Wilhelm Joseph Schelling	44

<i>Materialismus, Existentialismus</i>	45
Arthur Schopenhauer	45
Ludwig Feuerbach	45
Karl Marx	46
Hermann Cohen	47
Émile Durkheim	48
Max Scheler	48
Karl Jaspers	49
Ernst Bloch	50
Gabriel Marcel	51
Helmuth Plessner	52
Simone de Beauvoir	52
B MODERNE THEORIEN	55
Body Politics: Debra Bergoffen	57
Dialogisches Prinzip: Philosophie	59
Dialogisches Prinzip: Rechtsphilosophie	62
Diesseitigkeitstheorie: Gesa Lindemann	64
Diskursethik: Jürgen Habermas	66
Diskurstheorie: Axel Honneth/Rainer Forst	70
Empowerment-Theorie: Martha Nussbaum	72
Gesellschaftlicher Humanismus: Avishai Margalit	74
Handlungsreflexion: Alan Gewirth	76
Hermeneutische Phänomenologie: Paul Ricœur	79
Identitätstheorie: Paul Tiedemann	81
Kommunitaristische Anerkennungstheorie: Charles Taylor	83
Liberale Kontrakttheorie: John Rawls	85
Liberalistischer Egalitarismus: Ronald Dworkin	87
Naturrechtstheorien	89
Neoaristotelische Befähigungstheorie: Amartya Sen	92
Neopragmatismus: Richard Rorty	94
Phänomenologie der Alterität: Emmanuel Lévinas	96
Postfeminismus: Judith Butler	98
Postkoloniale Theorien	101
Recht-auf-Rechte-Theorie: Hannah Arendt	103
Repräsentationstheorie: Kurt Seelmann	105
Responsivität: Bernhard Waldenfels	107
Shoah Erinnerungskultur	109
Systemtheorie: Niklas Luhmann	112
Utilitarismus	114
Zeugnistheorie Muselmann: Giorgio Agamben	116
Zivilgesellschaftstheorie: Michael Walzer	119
Zweite-Person-Autorität: Stephen Darwall	121
C LEITBEGRIFFE	125
Achtung	127
Anerkennung	128

Autonomie	130
Autonomie (Kant)	131
Bedürfnis	133
Begründung/Rechtfertigung	135
Beschämung	136
Chancengleichheit	137
Demütigung	139
Diskriminierung	140
Dritter	142
Ehrfurcht	143
Eigentum	145
Erniedrigung	146
Existenz	148
Freiheit	149
Fremder/Fremdheit	151
Gerechtigkeit	152
Gewalt	153
Gewissen	155
Gleichheit	157
Gottebenbildlichkeit	158
Güterabwägung	159
Instrumentalisierungsverbot	161
Körper/Leib	163
Kreatur	164
Leben	166
Leibliches Selbst	167
Mensch	170
Menschenbild	172
Menschheit	173
Menschlichkeit	175
Moralischer Status	176
Norm/Prinzip/Regel	177
Normenkonflikt	178
Paternalismus	180
Person	181
Pietät	183
Preis	184
Rasse	186
Säkularisierung	187
Sanctity of Life	189
Selbstachtung	190
Sittlichkeit	192
Strafe	193
Toleranz	195
Totalität/Totalisierung	196
Unantastbarkeit	198
Universalität/Universalisierung	199
Unmenschliche Behandlung	200
Unverfügbarkeit	202
Unversehrtheit	204
Verantwortung	205

Vergebung/Verzeihung	207
Verletzlichkeit	208
Verwundbarkeit	210
Wert	211
Zweck	213
D PROBLEMFELDER	215
<i>Bio-/Lebenswissenschaften</i>	<i>217</i>
Forschungsfreiheit	217
Klonen, juristisch	218
Klonen, philosophisch	220
Lebensschutz	222
Menschenversuch	223
PID/Präimplantationsdiagnostik	224
Prädiktive Genetik	226
Stammzellforschung	227
<i>Feminismus/Gender</i>	<i>230</i>
Gleichberechtigung	230
Pornographie	231
Vergewaltigung	233
Zwangsverheiratung	234
<i>Interkulturalität</i>	<i>236</i>
Buddhismus	236
Konfuzianismus	237
Islam	238
Judentum	240
Entwicklungszusammenarbeit	243
Globlethik	244
Interkulturalität	247
Interreligiöser Dialog	248
Kulturelle Identität	250
Religionsfreiheit	251
<i>Medizin</i>	<i>253</i>
Arzt-Patienten-Verhältnis	253
Behindertenrecht	254
Enhancement	255
Gesundheitsrationierung	257
Hirntod	258
Organtransplantation	260
Palliativmedizin	261
Patientenautonomie	263
Patientenverfügung	264
Pflege	266
Schwangerschaftsabbruch	267
Sterben	268
Sterbeprozess	270
Trauma	271
Wachkoma	273

<i>Medien</i>	<i>275</i>
Bildethik	275
Internetethik	276
Medienfreiheit	278
Medienrecht	279
Meinungsfreiheit	281
Persönlichkeitsschutz	282
Pressefreiheit	284
Zensur(-freiheit)	285
<i>Neurowissenschaften</i>	<i>287</i>
Neuroautonomie	287
Neurobiologie	288
Neuroethik	290
Neuroimaging	291
Neuromarketing	292
Neuromonitoring	294
Neurophysiologie	295
Neuropsychologie	297
Neurorecht	298
Neurorobotik	299
Neurosubjektivität	301
Neurotechnik	303
<i>Politik</i>	<i>305</i>
Asyl	305
Bildungschancen	306
Demokratie	308
Frieden	310
Generationengerechtigkeit	311
Humanitäre Intervention	313
Internationale Politik	314
Menschenrechtsverletzungen	316
Migration	318
Minderheitenschutz	320
Verfolgung	321
Wasser	323
Welthunger	324
<i>Recht</i>	<i>327</i>
Abwägbarkeit	327
Achtung und Schutz	329
Entwurfsvermögen	330
Folterverbot	331
Grund- und Menschenrechte	333
Objektformel	334
Recht auf Rechte	336
Rechtsdokumente	338
Rechtsperson	339
Rechtsprechung: Deutschland	341
Rechtsprechung: Europäische und Internationale Gerichtsbarkeit	342
Verfassungsprinzip	344

<i>Soziales/Gesellschaft</i>	346
Armut	346
Erziehung	347
Genitalmutilation/Beschneidung/Zirkumzision	349
Geriatric	351
Kindesausbeutung	352
Kindeswohl	354
Solidarität	355
Sportphilosophie	356
<i>Technik</i>	359
Biometrie	359
Mensch-Maschine-Interaktion	360
Risiko	362
Technik/Fukushima	363
Technikbewertung	365
Umwelt/Gesundheit	367
<i>Tier</i>	369
Hybride/Chimären	369
Massentierhaltung	370
Tierversuche	372
<i>Umwelt</i>	374
Biodiversität	374
Gentechnologie	375
Klimawandel	376
Nachhaltigkeit	377
Pflanzen	380
Ressourcenverteilung	381
<i>Wirtschaft</i>	383
Arbeit	383
Finanzmarkt	384
Markt und Moral	386
Unternehmensethik	387
Wettbewerb	389

Wirtschaftssystem ersetzen und neue soziale Beziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten mit sich bringen.

M. LIEBEL: KINDHEIT UND ARBEIT, 2001 – M. LIEBEL U. A. (HG.): KINDER, ARBEIT, MENSCHENWÜRDE, 2008 – PRO-NATS/CIR: „WIR SIND NICHT DAS PROBLEM, SONDERN TEIL DER LÖSUNG“, 2008.

Manfred Liebel

KINDESWOHL

Das Kindeswohl betrifft Fürsorge, Schutz und Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, auch den Kinderwillen und Kinderrechte. Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie unterstreicht, dass bei allen Handlungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, „das Wohl des Kindes [the best interest of the child] ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 I). Die grundsätzlichen Standards sind 1. Schutz, Fürsorge, Sicherheit und Gesundheit, die die Eltern im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten für das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten haben; 2. die Berücksichtigung des Kindeswillens (Partizipationsrechte) und 3. die Verwirklichung von Kinderrechten. Der Rechtsbegriff Kindeswohl gehört im deutschen Grundgesetz in das Kindschafts- und Familienrecht (Art. 6 II GG). Ihm dient als Maßstab der Gegenbegriff der Kindeswohlgefährdung, der im Einzelfall der juristischen wie auch außerjuristischen (u. a. medizinischen, sozialwissenschaftlichen) Auslegung bedarf. Den Eltern obliegt die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 II GG); das Kind ist Träger subjektiver Rechte, nämlich ein „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ (BVerfGE 24, 119, 143) zu sein. Rechte und Pflichten der Eltern sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Bei Missachtung der Würde muss notfalls der Staat intervenieren. Dient im juristischen Bereich die Kindes-

wohlgefährdung als Maßstab für die Entscheidung, in Erziehungsrechte und Fürsorgepflichten der Sorgeberechtigten einzugreifen, werden von ethischer und psychologischer Seite Kriterien zur Auslegung des Kindeswohlbegriffs bereitgestellt.

Der *best-interest*-Standard ist Leitprinzip in vielen Kontexten. Üblicherweise gelten Eltern nichtentscheidungsfähiger Minderjähriger als die gesetzlichen Vertreter, um im Interesse der Kinder ihre „informierte Zustimmung“ zu geben oder stellvertretend zu entscheiden. Die Bezeichnungen Kindeswohl und *best interest* sind von unterschiedlichen Rechtstraditionen geprägt: Während der erstgenannte Begriff ein Erbe des Römischen Rechts ist, gründet der zweitgenannte in der angloamerikanischen Tradition des Liberalismus. Der Ausdruck des *best interest* rückt die Rechte des Kindes, die implizit und explizit geäußerten Interessen, also den Kinderwillen, und die objektiven oder langfristigen Kindesinteressen in den Mittelpunkt. Der Vorteil des vom Interessenkonzept abweichenden deutschen Terminus des „Kindeswohls“ ist, dass in ihm subjektive Aspekte wie Wohlfühlen und objektive Aspekte wie Tatsachen guten Befindens, Autonomie- und Partizipationsforderungen, Paternalismus- und Fürsorgeaspekte zusammenfließen. Das Kindeswohl bezieht sich sowohl auf die Kindheit und Jugend als auch auf die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, persönlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen, die ein erfülltes und „gelungenes Leben“ ausmachen. Die ethischen und entwicklungspsychologischen Kindeswohlbestimmungen sind in den 1970er und 80er Jahren besonders in den Bereichen Schutz und Entwicklung des Kindes im Zusammenhang von Scheidung und Trennung der Eltern, Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch der sorgeverantwortlichen Personen entwickelt worden (Goldstein u. a. 1974, 1982, 1988). Gegenwärtig diskutiert werden Bedürfnisse von Kindern wie Nahrung, Schutz und Pflege, auch intellektuelle Anregung, positive Gefühlskontexte, Anerkennung oder Teilhabe in der Familie, die Konsequenzen für das spätere Leben und die Gesellschaft haben (Brazelton/Greenspan 2002). Neben der Orientie-

rung an den Grundrechten und Grundbedürfnissen, dem Gebot der Abwägung und Angemessenheit der Entscheidungen und Handlungen wird ebenfalls eine Kontextsensibilität und Überprüfungsbereitschaft der jeweiligen Entscheidungskriterien und Normen eingefordert.

Da fast alle gesellschaftlichen Entscheidungen und Handlungen die Interessen der nachwachsenden Generation berühren, liegt die Brisanz der Rechtslage darin, dass alle sozialen Fürsorgeeinrichtungen, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Gesetzgebungsorgane, Ethikkommissionen und weitere Verantwortungsebenen die Vorrangstellung der Interessen und des Wohlergehens von Kindern anzuerkennen haben. Diskussionen um das Kindeswohl rücken verstärkt in den medizinischen Bereich, in dem Entscheidungen anfallen, die durch Reproduktionsmedizin, Gen- oder Neurotechnologien Interessen und Normen oft in Konflikt geraten lassen, z. B. in der Diagnostik (etwa Neugeborenen-Screening), der fremdnützigen Forschung oder Transplantationspraktiken mit nichteinwilligungsfähigen Personen. Problematisch ist der mögliche Konflikt um die individuellen Schutzrechte der körperlichen Unversehrtheit und die Sorge um eine Instrumentalisierung des nichteinwilligungsfähigen Kindes, also die Verletzung seiner Integrität und der mögliche allgemeine oder konkrete Nutzen für therapeutische Maßnahmen (Council of Europe, Art. 17; Ross 2008).

J. BOOS U. A.: FORSCHUNG MIT MINDERJÄHRIGEN, 2010 – T. B. BRAZELTON/S. I. GREENSPAN: DIE SIEBEN GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN, 2002 – COUNCIL OF EUROPE: CONVENTION ON HUMAN RIGHTS AND BIOMEDICINE, EUROPEAN TREATY SERIES 164, 1997 – J. GOLDSTEIN U. A.: JENSEITS DES KINDESWOHL, 1974 – DIES.: DIESSEITS DES KINDESWOHL, 1982 – DIES.: DAS WOHL DES KINDES, 1988 – A. INVERNIZZI/J. WILLIAMS (HG.): THE HUMAN RIGHTS OF CHILDREN, 2011 – L. F. ROSS: CHILDREN IN MEDICAL RESEARCH, 2008 – C. WIESEMANN U. A. (HG.): DAS KIND ALS PATIENT, 2003 – M. ZITELMANN: KINDESWOHL UND KINDESWILLE, 2001.

Christina Schües

SOLIDARITÄT

Solidarität bedeutet Zusammengehörigkeit und Verbundenheit. Verschärfte soziale Gegensätze gefährden diesen Wert. Solidarität basiert auf der Menschenwürde. Sie respektiert die Integrität anderer. Solidarisch (frz. *solidaire*, lat. *solidus*) bedeutet „echt“, „ganz“, *solidus* steht für „fest“ und „zuverlässig“. *Solidus* ist ebenfalls mit *salvus* verwandt und meint „heil“ und „gesund“. Solidarität hat republikanische (Patriotismus) und sozialphilosophische Wurzeln (z. B. Gegenmacht, Zusammenhalt und soziale Einrichtungen in der Arbeiterbewegung). Die Solidarität der christlichen Soziallehre argumentiert mit der Gleichheit vor Gott und betont die Pflicht der Gemeinschaft, ihren Gliedern zu helfen. Das erfordert keine abwartende Haltung. Hilfe ist auch eine Vorleistung, die den Menschen zur Selbsthilfe befähigt. Ohne Gemeinschaft kann kein Individuum leben. Bedingungen für Solidarität können soziale Ähnlichkeiten, gemeinsame Wertorientierungen, extreme Bedrohungen oder die Einsicht sein, dass eine Gesellschaft auseinanderfällt, wenn sich ihre Mitglieder vorwiegend am Eigennutz orientieren. Solidarität kann auch den Einsatz für ein Gemeinwesen bedeuten, das niemanden ausgrenzt. Eine solidarische Gesellschaft gewährt allen Mitgliedern einen Platz. Sie nimmt die Anliegen von Benachteiligten auf, lässt sich aber nicht auf das Helfen reduzieren. In vorindustriellen Gesellschaften lebten Menschen ihre Solidarität über ihre direkte, stark voneinander abhängige Verbundenheit. Der Übergang zur institutionell vermittelten Solidarität moderner Gesellschaften anonymisierte das soziale Gefüge. In den gegenwärtigen hochdifferenzierten und komplexen Gesellschaften dominiert eine Solidarität, die sich über Vereinbarungen realisiert und die Subsidiarität impliziert.

Die subsidiäre Solidarität betont die Perspektive von unten. Sie beruht auf demokratischen Handlungsprinzipien. Diese dokumentieren sich in neuen sozialen Bewegungen und solidarischen Ökonomien. Wichtige Kennzeichen sind der Schutz von Benachteiligten und die gegenseitige Hilfe. So ist sie ein wichtiges

Mittel zur Bekämpfung gesellschaftlicher Ausgrenzung, ein Vektor der sozialen Kohäsion und zentraler Ort der Sozialisation. Kleine Schritte kommen zum Tragen, wenn eine soziale Infrastruktur vorhanden ist. Zur subsidiären Solidarität gehören Selbstbestimmung, nichtentfremdete Arbeit und soziales Engagement. Sie setzt bei Einzelnen an, die sich sozial verknüpfen, und wird unterstützt durch gesellschaftliche Strukturen, die soziale Verbindlichkeiten ermöglichen, dies auch im Sinne einer solidarischen Subsidiarität, die in der Tradition sozialer Utopien eine solidarische Selbsthilfe und Selbstorganisation proklamiert. Sie erfordert eine soziale Infrastruktur, die eigene Anstrengungen motiviert und eine gesicherte Existenz garantiert. Die solidarische Subsidiarität bedeutet Engagement und *commitment*. Ihr sozialpolitisches Verständnis postuliert eine sozial orientierte Autonomie.

Das Individuum scheint eine unabhängige Einheit zu sein, die über einen freien Willen verfügt und sich selbst Maßstäbe setzt. Doch erst in der Gesellschaft wird es zum Individuum als soziales Wesen. Individualistische Selbstverantwortung fordert eine strikte Selbstsorge. Dieses Leitbild ist einseitig, denn Menschen sind auf solidarische Bande angewiesen. Einerseits verschärfen sich soziale Ungleichheiten. Andererseits artikuliert sich der Wunsch nach einer neuen Solidarität, die möglichst viel Freiheit und Sicherheit vereint und einen verlässlichen Rahmen für gelebte Toleranz und soziale Verantwortung bietet. Mit der Verbesserung der materiell-ökonomischen Lage nach 1945 reduzierten sich soziale Gegensätze. Die Soziale Marktwirtschaft stand für den Kompromiss zwischen Arbeit und Kapital. Der seit 1989 dominierende Marktliberalismus angelsächsischer Prägung favorisiert hingegen einseitig das Kapital, das sich in beschleunigendem Tempo vermehrt, und fördert damit die gewaltige Konzentration von Einkommen und Vermögen. In der Schweiz verfügen z. B. weniger als ein Prozent der privaten Steuerpflichtigen über mehr Nettovermögen als die übrigen 99 Prozent. Die zunehmende soziale Kluft gefährdet den sozialen Zusammenhalt. Zudem unterläuft die forcierte Konkurrenz die

Solidarität, und das Aufweichen des politischen Korrektivs verschärft autoritäre Haltungen.

Die postulierte Individualität löst indes frühere (Zwangs-)Geborgenheiten auf. Damit erhöht sich die Bereitschaft, freiwillig Verbindlichkeiten in soziale Beziehungen einzugehen. Diese neuartige Solidarität entsteht aus dem Geist der Menschenwürde. Anerkannt wird die Pluralität der Kulturen, angestrebt wird keine deckungsgleiche, kollektive Identität. Vielmehr besteht ein Bewusstsein dafür, dass gesellschaftliche Bedingungen, Erinnerungen und Erfahrungen für die Herausbildung kollektiver Identitäten zentral sind. Authentizität zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, Ambivalenzen zuzulassen, ohne in eine neue Beliebigkeit abzugleiten. So werden Verbindlichkeiten auf der Grundlage von Menschenwürde gemeinsam und demokratisch ausgehandelt.

U. MÄDER: FÜR EINE SOLIDARISCHE GESELLSCHAFT, 1999 – U. MÄDER U. A.: WIE REICHE DENKEN UND LENKEN, 2010 – S. PAUGAM (HG.): REPENSER LA SOLIDARITÉ, 2007.

Ueli Mäder

SPORTPHILOSOPHIE

Der moderne olympische Sport war seit jeher den Menschenrechten verpflichtet. Zur Freiheit der Menschenrechte gehört auch die sportive leibhaftige Freiheit im eigenen Körperumgang. Ideale von Fairness und Chancengleichheit im Sport entsprechen dem Geist von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (Schürmann 2006). Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 stellte sich auch für den olympischen Sport die Frage, inwiefern er zur Durchsetzung der Menschenrechte und zur Wahrung der Würde des Menschen beitragen kann. Sport wurde insbesondere im Kalten Krieg Mittel der politischen Anerkennung und Emanzipation, der zur Gleichbehandlung aller Sportler unabhängig von ihrer politischen, religiösen, sozialen und geschlechtlichen Herkunft beitragen sollte, oftmals aber instrumentalisiert wurde.

Nach 1989 verschärfte sich durch den biotechnologischen Fortschritt und den neuen High-Tech-Doping-Formen das Problem des Schutzes der Würde von Athleten; es stellte sich die Frage, ob ihnen bestimmte Instrumentalisierungen des Körpers per Sportrecht untersagt werden sollten. Umstritten ist, ob der Athlet ein unbedingtes Recht auf die freie Verfügbarkeit über seinen Körper hat oder ob diese Verfügbarkeit zum Schutze seiner eigenen Würde eingeschränkt werden darf und ob diese Wahrung der Menschenwürde im Sport durch ein Dopingverbot weltweit gelten soll.

Gunter Gebauer (2002) verdichtete diese Thematik im Begriff des *common body*. Der Begriff zielt auf die Frage, ob die Wahrung der Würde des Menschen die Bewahrung der Würde des Körpers impliziert und ob es analog zu den Menschenrechten auch universell geltende Rechte des Körpers gibt. Doch ist Würde als angeborenes Wesensmerkmal des Menschen oder als Gestaltungsauftrag aufzufassen? Ist sie ein fundamentales, vorstaatliches und metajuristisches Recht, durch das dem eigenen Körper apriorisch ein Achtungsgebot zugeschrieben wird und das nicht verhandelbar ist? Ist sie naturalistisch-dogmatisch oder kulturalistisch-diskursiv bestimmt? Ist der Respekt vor der Würde des Körpers das unhintergehbare Fundament sportiven Verhaltens, das zugleich Bedingung der Möglichkeit zur Wahrung der Personenwürde ist? Gibt es eine kulturelle und doch alle besonderen Kulturen übersteigende allgemeine, vernünftige, unserer Natur gemäße, globale und normale „Körpurnatur“ als *common body*, durch die ein anthropologisches Minimum normalen Körperumgangs bestimmbar wäre (Pawlenka 2010)?

Dieses Maß könnte als Wahrung der Würde im Sinne des „Eigenrechtes“ bzw. des Selbstzweckcharakters des Körpers aufgefasst werden und einen Kernbestand der in der Idee des *common body* enthaltenen Kriterien zur Vermeidung selbstzerstörerischer Körperinstrumentalisierungen umschreiben. Per Negation werden Grenzen der instrumentellen Eingriffe in unsere Physis angeben. Die Idee transkultureller Mindeststandards im jeweiligen Körperumgang expliziert

die sich im Körperkulturvergleich manifestierende Annahme, dass Gesellschaften und Gemeinschaften immer schon Rechte und Pflichten des normalen Körperumgangs bestimmen. Sie zeigt auch an, dass wir beim Verstehen der Logik des humanen Körperumgangs fremder Kulturen immer schon gemeinsame Begriffsrahmen und Normen unterstellen müssen.

Die Möglichkeit einer Vernunft- und Sprachgemeinschaft beruht auf „basalen Gemeinsamkeiten des körperlichen Verhaltens und seiner physiologischen Basis (Stimme, Gehör, Gestik)“ (Siep 2005, 168), so dass es keine Wahrung der Menschenwürde ohne die Wahrung der Würde des Körpers gibt. Soll eine solche Grenzbestimmung der Körperinstrumentalisierung nicht ahistorisch und imperial gesetzt werden, muss der Körper und der Umgang mit ihm als eine kulturelle, permanent neu zu interpretierende Entität verstanden werden und nicht mehr als eine statische, göttliche oder natürliche Entität. Folglich ist kein Rekurs auf ein vorgegebenes An-sich-Sein, eine normgebende göttliche oder „natürliche Natur“ möglich, sondern eine kulturalistische Orientierung unseres Interesses an einem nachhaltigen, wiederholbaren Umgang mit unserer leiblichen Natur. In diesem Sinne wäre der *common body* als kulturell bejahenswerter Körperumgang zu verstehen, zu dessen technologischem Umgang alle „ja“ sagen könnten und müssten, soll ein menschliches Maß in unseren Körperverhältnissen erhalten bleiben.

Die Idee einer nachhaltigen Körpertechnologisierung im Spannungsfeld von Würdekörper und Selbstverfügungskörper visiert ein Maß an, durch das die Autonomie des Individuums in der modernen Bioherrschaft gewahrt werden kann. Die Idee nachhaltiger, vernünftiger Körperinstrumentalisierung fungiert als Maß aufgeklärter moderner Körper-selbstverhältnisse der Individuen und einer emanzipativen vernünftigen Körperkultur unter den Bedingungen der bioindustriellen Gesellschaft. Analog zu den Menschenrechten und den Rechten der Natur versucht sie, eine universale, säkulare Idee für einen würdigen, aufgeklärten, vernünftigen Umgang mit dem menschlichen Körper zu formulieren.